

# Ergänzende Ausführungen zur Leistungsvereinbarung SGO

## I. Ausgangslage

Das Spital Oberengadin war bis zum 31. Dezember 2017 eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes und fand ihre Rechtsgrundlage im Gesetz des Kreises Oberengadin für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins. Die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechtes war eine aus der Kreisverwaltung ausgegliederte Organisationseinheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen.

Das Spital wurde in die "Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin" (SGO) überführt und per 15. Dezember 2017 ins Handelsregister eingetragen. Mit dieser Verselbständigung übertrugen die Gemeinden des Oberengadins der SGO den Betrieb des Spitals und die Koordinationsstelle Alter und Pflege und unterzeichneten dazu eine entsprechende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2018 bis 2021. Damit wurden anstelle der bisherigen "uneingeschränkten" Defizitgarantie seitens der Gemeinden eine fixe Beitragspauschale von jährlich CHF 1'534'000.- für den Spitalbetrieb sowie ein Beitrag von CHF 100'000.- für die Koordinationsstelle Alter und Pflege vereinbart. Dank dieser Neuorganisation konnten sowohl die finanzielle Planungssicherheit der Gemeinden verbessert als auch die unternehmerische Verantwortung an die SGO übertragen werden. Per 31. Dezember 2021 läuft nun die bestehende Leistungsvereinbarung aus und soll mit einer neuen ebenfalls vierjährigen Vereinbarung weitergeführt werden. Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen. Gleichzeitig kommt der SGO als grösste Ganzjahres-Arbeitgeberin in der Region mit insgesamt knapp 500 Mitarbeitenden und Auszubildenden eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu.

## II. Bestehende Leistungsvereinbarung 2018 bis 2021

Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz haben sich die Gemeinden zur Erfüllung des Leistungsauftrages für die Grundversorgung des Kantons zweckmässig zu organisieren. Die Aufgaben für ein ausreichendes Angebot und entsprechende Dienstleistungen im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrages für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung können mehrere Gemeinden gemeinsam erfüllen. Hierzu wurde die Leistungsvereinbarung zwischen den elf Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin formuliert:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Spitalversorgung der Gemeinden in Einklang mit dem kantonalen Gesundheitsgesetz und dem jeweils gültigen Leistungsauftrag des Kantons sicherzustellen. Zur Finanzierung der folgenden defizitären Bereiche wurde von den Gemeinden pauschal ein Beitrag von jährlich CHF 1'534'000.- festgelegt:

- Notfallbereitschaft 24 Stunden
- Intensivpflegestation
- Geburtshilfe
- Säuglinge

Es wird damit ein über das Jahr qualitativ gleich hochstehender Versorgungsstandard angestrebt, und das Spital in die Lage versetzt, während wenigen Monaten des Jahres das Mehrfache der Oberengadiner Bevölkerung medizinisch zu versorgen.

### III. Vorschlag neue Leistungsvereinbarung 2022 - 2025

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kanton, orientiert sich an den Kostenstrukturen der wirtschaftlichsten Spitäler in der Schweiz und nimmt so auf regionale Faktoren und deren Besonderheiten keine Rücksicht (beispielsweise Vorhalteleistungen bei saisonalen Schwankungen). Will heissen, dass diese regionalen Aspekte, wie sie vor allem im Engadin und den Südtälern anzutreffen sind, nicht in die Tarifgestaltung einfließen. Deshalb können im Oberengadin nicht alle Leistungen kostendeckend angeboten werden. Diese Herausforderungen haben seit der Unterzeichnung der bestehenden Leistungsvereinbarung deutlich zugenommen. Der bundesrätliche Druck auf die ambulanten Tarife (Tarmed) sowie die Verlagerung von "stationär" zu "ambulant" haben sich wesentlich verschärft, dies bei gleichzeitig zunehmenden Qualitätsanforderungen, z.B. im Bereich der Intensivpflegestation. Diese Entwicklung wird sich mit Sicherheit noch fortsetzen. Gerade die höheren gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen führen insbesondere in der Intensivpflegestation bei mengenmässig kleinen Fallzahlen im Landesvergleich zu erheblichen zusätzlichen Verlusten.

Wie wichtig trotz all dieser Herausforderungen ein gut funktionierendes, regionales Gesundheitssystem ist, zeigt sich gerade in der gegenwärtigen Corona-Pandemie, in der sich die vorhandenen Vorhalteleistungen als unerlässlich erweisen und in der qualifiziertes Personal nicht einfach zu finden ist. Ein umfassendes Leistungsspektrum inklusiv 24-Stunden-Notfall und Intensivpflegestation (IPS) ist ein sehr wichtiges Element sowohl für die touristische Attraktivität im Sinne der Gesundheitsversorgung des Oberengadins als auch für die Gewinnung von qualifizierten medizinischen Fachkräften.

Aus diesen Gründen soll das bestehende Leistungsspektrum des Spitals beibehalten werden. Mit der neuen Leistungsvereinbarung sollen neben den bisherigen Bereichen Notfallbereitschaft 24 Stunden, IPS, Geburtshilfe und Säuglinge, Kinder- und Jugendmedizin neu auch die defizitären Bereiche Wundambulatorium und Onkologie unterstützt und gesichert werden. Vor allem bei diesen Disziplinen wird das wohnortnahe Angebot sehr geschätzt, da sonst regelmässige Reisewege ins Kantonsspital nach Chur notwendig wären.

In der neuen Leistungsvereinbarung für die Periode 2022 bis 2025 soll deshalb für den Spitalbetrieb die heute fixe Beitragspauschale von jährlich CHF 1'534'000.- auf CHF 2'750'000.- erhöht und der bisherige Beitrag von CHF 100'000.- für die Koordinationsstelle Alter und Pflege beibehalten werden. Gleichzeitig soll die per 31. Dezember 2021 auslaufende separate Leistungsvereinbarung Spitex 2020/21 mit einer Defizitgarantie von insgesamt maximal CHF 100'000.- jährlich in gleichem Umfang weitergeführt und in die neue Leistungsvereinbarung mit der SGO integriert werden. Mit dieser Leistungsvereinbarung besteht neu nur noch eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der SGO.

Mit der Erhöhung der fixen Beitragspauschale um CHF 1'216'000.- für den Spitalbetrieb soll folgendes Angebot für die Bevölkerung vor Ort wie auch für den Tourismus erhalten bleiben:

<i>Bereich</i>	<i>Angebot</i>	<i>Begründung Mehrkosten</i>
Intensivpflegestation (bereits in bisheriger Vereinbarung, neu erhöht)	Zur Erfüllung des Leistungsauftrages ist die Verfügbarkeit einer Intensivpflegestation aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Breite des Leistungsangebotes essentiell.	Die Qualitätsanforderungen und Vorschriften sind in diesem Bereich signifikant gestiegen.

<i>Bereich</i>	<i>Angebot</i>	<i>Begründung Mehrkosten</i>
Pädiatrie (bereits in bisheriger Vereinbarung jedoch ohne Allokation von finanziellen Mitteln, neu Mittel zugewiesen)	Zur Erfüllung von Qualitätsstandards bei der Geburtshilfe ist die Verfügbarkeit einer professionellen Pädiatrie vor Ort von zentraler Bedeutung. Auch aufgrund fehlender Kinderärztinnen und -ärzte im Oberengadin ist die pädiatrische Versorgung sehr wichtig für Kinder und Jugendliche. Mit dem heutigen Leistungsangebot kann die pädiatrische Erstversorgung direkt in der Region erbracht werden, was insbesondere für die wachsende Nachfrage von jungen Familien von Bedeutung ist.	Seit der Unterzeichnung der aktuellen Leistungsvereinbarung wurde die Pädiatrie kontinuierlich der steigenden Nachfrage angepasst, um die gesundheitliche Versorgungssicherheit in Ergänzung zu den Hausärzten zu gewährleisten. Die entsprechenden ambulanten Tarife sind nicht kostendeckend.
Wundambulatorium ambulant (neu)	Das zertifizierte Wundambulatorium ermöglicht eine professionelle Versorgung aller komplexen Wunden. Diese Versorgung kann sehr zeitkritisch sein und bedingt je nach Fall eine tägliche Wundbehandlung. Das Wundambulatorium ist zudem von grosser Wichtigkeit für die postoperative Behandlung und auch ein wichtiges fachspezifisches Kompetenzzentrum für die Hausärzte, das Pflegeheim und die Spitex im Oberengadin.	Die ambulanten Tarife sind nicht kostendeckend.
Onkologie ambulant (neu)	Dank der Dienstleistung vor Ort im Oberengadin müssen die betroffenen Personen nicht nach Chur reisen für die jeweils mehrmonatige Behandlung, die je nach Fall eine wöchentliche Konsultation oder Therapie erfordert. Gerade bei Personen mit Krebsdiagnose sind lange Reisezeiten sehr beschwerlich. Zudem können Nebenwirkungen nach einer Behandlung eine Rückreise verunmöglichen.	Die ambulanten Tarife sind nicht kostendeckend bei steigender Nachfrage.

Die Berechnung der Kosten und Erträge für die Finanzierung findet in Anlehnung an das Berechnungsmodell des Kantons Graubünden statt. Dieses ist revisionstauglich und gibt den Gemeinden die notwendige Sicherheit. Entstandene Kosten, die nicht durch die Leistungsvereinbarung oder durch die kantonalen Vorgaben gedeckt werden können, müssen durch die Stiftung über entsprechende Effizienzsteigerungen abgedeckt werden, eine ständige Aufgabe der SGO. Die Verteilung der Beiträge auf die elf Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenverteilungsschlüssel Maloja, ohne die Gemeinde Breghaglia.

Bei gleichbleibenden rechtlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen ist der Betrieb mit den jährlich durch den Kanton festgesetzten Beiträgen für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und den vereinbarten Beiträgen der Gemeinden mittels Leistungsvereinbarung wirtschaftlich zu führen. Entsprechend sind keine über die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Kostenbeteiligung und der Leistungsvereinbarung der Gemeinden hinausgehenden Beträge zu bezahlen, sofern sich die Corona-Pandemie bedingten Einflüsse nicht fortsetzen.

Sils, 16. November 2021

Für den Gemeindevorstand  
Die Gemeindepräsidentin